

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Heinz Baustoffe

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder evtl. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail zu.
3. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbeziehungen sind natürliche Personen, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Auftraggeber i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 Zustandekommen eines Vertrags

1. Unsere Angebote sind für uns unverbindlich und bis zur Annahme freibleibend, sie erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen.
2. Unseren Angeboten liegen unsere jeweiligen gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde. Unsere Angaben in Angeboten sind Durchschnittswerte. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sind vielmehr eine beschreibende Darstellung unserer Produkte. Das Gleiche gilt auch für von uns zur Verfügung gestellte Muster und Proben.
- Technische Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie unsere Produkte nicht wesentlich ändern.
3. Alle Angaben über die Qualität und Beschaffenheit der Ware beruhen allein auf den Angaben des jeweiligen Herstellers und/ oder sonstigen Lieferanten. Wir prüfen die Angaben des Herstellers/ Lieferanten auf offensichtliche Unrichtigkeit, sind aber weder in der Lage noch verpflichtet, diese Angaben umfassend zu prüfen, oder eine Prüfung für die grundsätzliche Verwendbarkeit der Ware für den Zweck, für den sie hergestellt ist, zu beurteilen, oder ob die Ware für den von Kunden vorgesehenen Zweck geeignet ist. Mit evtl. produktionsbedingten Abweichungen, insbesondere leicht unterschiedlichem Ausfall verschiedener Produktionsserien muss ggf. gerechnet werden. Wenn ein Auftrag oder eine Bestellung Bezug auf Muster oder Proben nimmt, schließen wir den Vertrag nur ohne Garantie für eine bestimmte Qualität und Beschaffenheit oder einen bestimmten Ausfall der Ware.
4. Mit der Bestellung der Produkte erteilt der Auftraggeber verbindlich den Auftrag.

Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Weg oder durch Übergabe/ Auslieferung unseres Produkts an den Besteller erfolgen.

5. Bestellt der Auftraggeber unser Produkt auf elektronischem Weg und bestätigen wir den Zugang, bedeutet das noch keine verbindliche Annahme der Bestellung. Eine Zugangsbestätigung kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
6. In unserer eventuellen Auftragsbestätigung und/ oder unserem Bestätigungsschreiben werden wir das bestellte Produkt und unsere eventuell weiter zu erbringende Leistung, soweit erforderlich, genau beschreiben, und den voraussichtlichen Liefertermin bzw. Lieferzeitraum benennen.
7. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere eventuellen Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist.

Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich unterrichtet. Eine bereits insoweit erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

8. Wir weisen daraufhin, dass in dem Fall der Bestellung des Produktes auf elektronischem Weg der Vertragstext von uns gespeichert und dem Verbraucher auf Verlangen nebst unseren AGB zugesandt wird.

§ 3 Lieferung und Abnahme

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Andernfalls erfolgt die Auslieferung an die vom Auftraggeber angegebene Stelle. Wird diese auf Wunsch des Auftraggebers nachträglich geändert, trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Lieferzeiten und Lieferfristen gelten nur annähernd. Bei Überschreitung von Lieferterminen und Fristen kommen wir in Verzug, wenn der Auftraggeber uns mahnt. Ausgenommen von vorgenannter Regelung sind mit uns vereinbarte Fixtermine.
3. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine berechtigen unseren Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit uns Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder diese verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns die gleichen Umstände die Lieferung/ Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, höhere Gewalt wie Krieg, Streik, Aussperung, von uns nicht zu vertretende behördliche Eingriffe, ein von uns nicht verschuldeter Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. In diesen Fällen verlängern sich Lieferfristen angemessen.
4. Für die Folgen unrichtiger und/ oder unvollständiger Angaben bei Abruf unserer Produkte als auch unserer Dienstleistungen haftet der Auftraggeber.

Unser Auftraggeber ist verpflichtet, wenn wir an die Baustelle liefern, dafür zu sorgen, dass unsere Fahrzeuge und/ oder die Fahrzeuge unserer Erfüllungsgehilfen auf gut befahrbaren Anfahrtswegen bis zu einer Gesamtbelastung von 40 t bis an die Entladestelle fahren können. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen sind wir berechtigt, die Anlieferung abzubrechen und/ oder zu verweigern, bis die gefahrlose Anfahrt durch unsere Fahrzeuge möglich ist. Wenn der Auftraggeber Unternehmer ist, haftet er für den daraus entstehenden Schaden, unabhängig davon, ob er dies zu vertreten hat. Sollte eine Zuwegung zur Baustelle am Anliefertag nicht ausreichend befahrbar sein, muss unser Kunde unsere Ware an einer für uns frei zugänglichen und befestigten Stelle abnehmen, auch wenn sich dadurch größere Entfernungen zur Baustelle ergeben könnten. Ein dadurch entstehender Schaden geht nicht zu unseren Lasten.

Das Abladen unserer Fahrzeuge hat unverzüglich nach Anknuff auf der Baustelle durch den Kunden und auf dessen Risiko zu erfolgen. Für Abladeverzögerungen insoweit haftet der Kunde.

5. Sollten Abladeverzögerungen auftreten, ggf. Umladungen erforderlich werden, die von uns nicht zu vertreten sind, gehen dadurch entstehende Kosten zu Lasten unseres Kunden.
6. Wir schließen jede Haftung für Beratungsleistungen usw. aus, da wir nicht Hersteller der Ware sind, sondern lediglich Lieferanten. Wir übernehmen auch keine Beratungspflichten als wesentliche Vertragspflichten. Sollten wir unseren Kunden beraten, betrifft unsere Beratungstätigkeit allein die Beschaffenheit und Qualität der Ware, ihre grundsätzliche Verwendbarkeit, die allgemeine Einsatzmöglichkeit, nicht aber die konkrete Verwendbarkeit für den vom Kunden geplanten Zweck.

Sollten wir Mengenermittlungen vornehmen, erfolgt dies lediglich unverbindlich und gefälligkeithalber, ist nicht unsere wesentliche Vertragspflicht, auch nicht eine vertragliche Nebenpflicht. Insoweit schließen wir jegliche Haftung für eine evtl. fehlerhafte Mengenermittlung aus, sind auch letztendlich nicht verpflichtet, überschüssige Ware zurückzunehmen.

§ 4 Gefährübergang

1. Ist der Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf ihn über, in welchem der Beladevorgang des LKW beendet ist. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
2. Ist der Auftraggeber Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit ihrer Ablieferung an der Baustelle über.

Holt der Verbraucher die Ware bei uns im Werk ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Beendigung des Beladevorgangs auf ihn über.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

1. All unsere Preisangaben erfolgen in EURO, sie sind bindend und verstehen sich ab Werk, wenn nichts anderes vereinbart ist. In ihnen ist die jeweilige Mehrwertsteuer nicht enthalten, sie wird hinzugerechnet, soweit unser Auftraggeber Unternehmer ist.
- Ist der Auftraggeber Verbraucher, geben wir unsere Preise einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer an.
2. Haben wir kein Angebot abgegeben, bestellt der Auftraggeber, soweit er Unternehmer ist, nach unseren Preislisten. Hierfür gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste.
3. Sollte sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Leistung die dafür maßgeblichen Kosten, wie z.B. Rohstoffe, Energie, Betriebsstoffe, Personal und Fracht erhöhen, können wir unsere Preise um diese Preiserhöhungen anheben. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn unser Auftraggeber Verbraucher ist.
4. Unsere Forderungen sind mit Rechnungserteilung fällig und zahlbar, falls wir nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Wenn unser Auftraggeber nicht binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum gezahlt hat, kommt er nach Ablauf dieser Frist in Verzug.

Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er mit uns ausdrücklich vereinbart ist

Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat er während des Verzugs die Geldschuld mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist die Geldschuld mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

6. Zahlungen mittels Wechsel können nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung mit uns erfolgen. Eventuell anfallende Diskont- und/ oder sonstige Kosten trägt der Auftraggeber.

Ist der Auftraggeber Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, um mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

§ 6 Gewährleistung

1. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Sollten wir keine Produktbeschreibung erstellt haben, gelten die üblichen gesetzlichen Vorgaben für unsere Produkte, wie EN- bzw. DIN-Normen und Richtlinien. Unsere öffentlichen Auslagerungen, Anpreisungen oder Werbungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
2. Garantien im Rechtsinne erhält der Auftraggeber von uns nicht. Eventuelle Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
3. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, muss er uns offensichtliche Mängel sofort bei Abnahme der Ware zunächst mündlich und alsdann binnen 8 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls wird die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Um die Frist zu wahren, reicht die rechtzeitige Absendung. Der Unternehmer trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Eine eventuelle Mängelrüge hat auf jeden Fall vor dem Einbau oder der Verarbeitung des von uns gelieferten Produktes zu erfolgen.

Wird der Mangel nicht rechtzeitig gerügt, gilt unsere Lieferung als vertragsgemäß ausgeführt. Bei Feststellung offensichtlicher Mängel darf unser Produkt zwecks Nachprüfung durch uns nicht verarbeitet werden.

Ist unser Auftraggeber Verbraucher, muss er uns innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er den vertragswidrigen Zustand der Ware festgestellt hat, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht, wenn wir arglistig gehandelt haben. Die Beweislast für die Mangelfeststellung trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewegt, trägt er für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

Wenn der Verbraucher unsere gelieferten Produkte ungeeignet oder unsachgemäß verwendet oder behandelt, insbesondere auch übermäßig beansprucht oder falsch lagert, falsch montiert oder eigenmächtig Reparaturen oder Änderungen an unseren Liefergegenständen vornimmt, sind wir berechtigt, unsere Haftung zu verweigern. Ausgenommen davon ist der Fall, dass der Verbraucher nachweisen kann, dass die von ihm vorgenommenen Änderungen den Mangel nicht herbeigeführt haben.

4. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unser Kunde verpflichtet ist, darauf zu achten, dass unsere Ware nicht Belastungen ausgesetzt wird, die in technischer und statischer Hinsicht von ihr nicht getragen werden können. Eine evtl. Verarbeitung unserer gelieferten Ware hat immer nach den Richtlinien des jeweiligen Herstellers in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Diese Richtlinien kann der Kunde bei uns anfordern.

5. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen hat. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie für uns nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
6. Ist der Auftraggeber Unternehmer, leisten wir für Mängel unserer Produkte zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung.

7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung - Minderung - oder Rückgängigmachung des Vertrages - Rücktritt - verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
8. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiteter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verliert die Ware bei unserem Auftraggeber, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ausgenommen davon ist der Fall, dass wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
2. Unsere Haftung ist für den Fall, dass unser Auftraggeber Kaufmann ist, dem Umfang nach auf die jeweilige Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Die Haftung für Mangelolgeschäden wird ausgeschlossen.
3. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen betreffen jedoch nicht eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Bei Verträgen mit Unternehmen behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen bzw. zu verarbeiten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Forderung gegen ihn ab, die ihm durch die Weiterverarbeitung/ den Weiterverkauf gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Unternehmer verpflichtet sich, uns unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen auszuhandigen und Auskünfte zu erteilen, die zur Einziehung der Forderung erforderlich sind.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache – unser Rechnungsendbetrag – zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
4. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache – unser Rechnungsendbetrag – zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und sie sachgerecht zu lagern.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns den Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
7. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 3. und 4. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

§ 9 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz unserer Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind aber auch berechtigt, unseren Auftraggeber an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Falls eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein sollte oder werden sollte, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit dadurch nicht berührt.

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Verwendung gegenüber Verbrauchern unwirksam sein oder werden, weil sie gegen Vorschriften des Verbraucherschutzes verstoßen, so bleibt ihre Wirksamkeit gegenüber Auftraggebern, die nicht Verbraucher sind, unberührt.